Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7384**
14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) ist nach ihrem Artikel 28 bis zum 1. Januar 2003 in deutsches Recht umzusetzen. Sie sieht insbesondere eine Harmonisierung der Regelungen mit dem geplanten neuen Zertifizierungsschema der OECD und eine Anpassung an die geänderten Bedingungen für den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt vor.

Die Struktur des aus dem Jahre 1957 stammenden und zuletzt 1979 neu bekannt gemachten Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht nicht mehr den zukünftigen Anforderungen des Rechtsbereichs.

Der Gesetzentwurf dient folgenden Zielen:

– Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut für die Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen,

– Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und forstlicher Erfahrungen,

– Gewährleistung eines begrenzten Durchführungsaufwands, einer effizienten Kontrolle sowie der notwendigen Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt,

– Begrenzung der Belastung der betroffenen Forstbetriebe, Erntebetriebe, Samenhändler und Baumschulen.

B. Lösung

Die Richtlinienumsetzung soll zum Anlass genommen werden, das Recht des forstlichen Vermehrungsgutes grundlegend zu überarbeiten und das Gesetz konstitutiv neuzufassen. Es werden Regelungen über die Zulassung des Ausgangsmaterials, die Zertifizierung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes beim Vertrieb sowie über die Kontrolle der Betriebe getroffen.

C. Alternativen

Alternativ wäre eine Anpassung des bestehenden Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die EG-Richtlinie möglich, wobei jedoch die Struktur des Gesetzes und der Umfang des Änderungsbedarfs die Rechtsklarheit beeinträchtigen würden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz hat allenfalls geringe Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es sind jedoch Auswirkungen auf die Länderhaushalte zu erwarten. Der Regelungsumfang wird in Anpassung an das EG-Recht – z. B. durch Einbeziehung zusätzlicher Baumarten – ausgeweitet. Dies kann nur zum Teil durch eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ausgeglichen werden.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen – insbesondere die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 1999/105/EG – und damit das Ausmaß der erforderlichen Tätigkeiten nicht genau feststeht.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz kann hinsichtlich der auf Grund der EG-Richtlinie zusätzlich einzubeziehenden und für Deutschland relevanten Baumarten (Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie, Sommerlinde) zu einer leichten Erhöhung des Aufwandes für die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe führen. Demzufolge könnten die Preise für Vermehrungsgut dieser Baumarten geringfügig steigen. Angesichts erhöhter Herkunftssicherheit und der langfristigen, auch ökonomisch bedeutenden Auswirkungen der Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes erscheint dies gerechtfertigt. Auf Grund des vergleichsweise geringen Umfangs der Märkte für forstliches Vermehrungsgut sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. November 2001

022 (322) – 721 04 – Fo 33/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)[1)]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Forstliches Vermehrungsgut:**
   Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.
2. **Arten von Vermehrungsgut:**
   a) **Saatgut:** Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
   b) **Pflanzenteile:** Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
   c) **Pflanzgut:** aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

3. **Arten von Ausgangsmaterial:**
   a) **Saatgutquelle:** Bäume innerhalb eines Gebietes, von denen Saatgut gewonnen wird;
   b) **Erntebestand:** Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;
   c) **Samenplantage:** Anpflanzung ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;
   d) **Familieneltern:** Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenelters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenelter erzeugt werden;
   e) **Klon:** vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;
   f) **Klonmischung:** Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.

4. **Autochthonie:**
   a) **autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle:** ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dichtbenachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist.
   b) **indigener Erntebestand oder Saatgutquelle:** ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.

5. **Ursprung:**
   a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen: der Ort, an dem die Bäume wachsen,
   b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial: der Ort von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.

6. **Herkunft:**

   der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.

7. **Herkunftsgebiet:**

   das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

8. **Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:**
   a) **Quellengesichert:** Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes;
   b) **Ausgewählt:** Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes, der auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen wurde;
   c) **Qualifiziert:** Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;
   d) **Geprüft:** Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.

9. **Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:**
   a) **Erzeugung:** alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;
   b) **Inverkehrbringen:** gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
   c) **Einfuhr:** Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
   d) **Ausfuhr:** Verbringen in ein Drittland.

10. **Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb:**

    jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

§ 3
Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Abschnitt 2
Zulassung

§ 4
Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.

(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

§ 5
Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

§ 6
Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form der Register und der Liste

näher zu bestimmen.

Abschnitt 3
Erzeugung

§ 7
Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.

(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.

(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,
2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 8
Stammzertifikat

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zwecke der Identifizierung enthält.

(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

§ 9
Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

(2) Partien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungsbestandteile anzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie
2. die Zulässigkeit von Mischungen

näher zu regeln.

§ 10
Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 Satz 1 müssen durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

Abschnitt 4
Inverkehrbringen

§ 11
Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

§ 12
Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von Satz 1 dürfen Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.

(2) Partien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physiologischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.

(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

§ 13
Verkehrsbeschränkungen

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an

den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

§ 14
Lieferpapiere

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften
   a) des § 9 und
   b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3

   entsprechen,
2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und
3. von einem Lieferschein begleitet sind, der
   a) die Nummer des Stammzertifikates und
   b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger

   enthält.

(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10 000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.

(3) Im Falle von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs anzugeben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
2. Form von Etikett und Lieferschein,
3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung

zu regeln.

Abschnitt 5
Ein- und Ausfuhr

§ 15
Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden, wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.

(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 gekennzeichnet werden.

(5) Den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichem Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

§ 16
Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.

(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

Abschnitt 6
Herkunfts- und Identitätssicherung

§ 17
Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.

(2) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.

(3) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes kann – unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften – von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,
2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,
3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder
4. eine für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form

der Bücher festzulegen.

(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 18
Überwachung in den Ländern

(1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.

(3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

(5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut geltenden Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

§ 19
Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Absatz 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

§ 20
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

§ 21
Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für

1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,
3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt", das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22
Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Vermehrungsgut einführt,

7. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 Satz 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach
    a) § 17 Abs. 4 Satz 1 oder
    b) § 18 Abs. 2 oder 4

    zuwiderhandelt,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Satz 2 zuwiderhandelt oder
13. einer Rechtsverordnung nach
    a) § 7 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
    b) § 19 Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Abs. 3

    oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7, 8, 10 Buchstabe b, Nr. 11 und 13 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 Buchstabe b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

§ 24
Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), außer Kraft.

Anlage
(zu § 2 Nr. 1)

Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen
(Baumarten, die für die Forstwirtschaft im Inland keine Bedeutung haben sind mit * markiert.)

Botanischer Name	**Deutscher Name**
Abies alba Mill.	Weißtanne
Abies cephalonica Loud.	Griechische Tanne *
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Abies pinsapo Boiss.	Spanische Tanne*
Acer platanoides L.	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Schwarzerle (Roterle)
Alnus incana (L.) Moench	Grauerle
Betula pendula Roth	Sandbirke
Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
Carpinus betulus L.	Hainbuche
Castanea sativa Mill.	Esskastanie
Cedrus atlantica (Endl.) Manetti	Atlaszeder*
Cedrus libani A. Richard	Libanonzeder*
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus angustifolia Vahl	Schmalblättrige Esche*
Fraxinus excelsior L.	Esche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche
Larix sibirica (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche*
Larix x eurolepis Henry	Hybridlärche
Picea abies (L.) Karst.	Fichte (Gemeine Fichte)
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus brutia Ten.	Kalabrische Kiefer*
Pinus canariensis C. Smith	Kanarenkiefer*
Pinus cembra L.	Zirbelkiefer*
Pinus contorta Dougl. ex Loud.	Drehkiefer*
Pinus halepensis Mill.	Aleppokiefer (Seekiefer)*
Pinus leucodermis Ant.	Schlangenhautkiefer*
Pinus nigra Arnold	Schwarzkiefer
Pinus pinaster Ait.	Strandkiefer*
Pinus pinea L.	Pinie*
Pinus radiata D. Don	Montereykiefer*
Pinus sylvestris L.	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
Populus spp.	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
Prunus avium L.	*Vogelkirsche* (außer zur Verwendung im Obstbau)
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco	Douglasie
Quercus cerris L.	Zerreiche*
Quercus ilex L.	Steineiche*
Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.	Traubeneiche
Quercus pubescens Willd.	Flaumeiche*
Quercus robur L.	Stieleiche
Quercus rubra L.	Roteiche
Quercus suber L.	Korkeiche*
Robinia pseudoacacia L.	Robinie
Tilia cordata Mill.	Winterlinde
Tilia platyphyllos Scop.	Sommerlinde

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz über forstliches Vermehrungsgut dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48), die bis zum 1. Januar 2003 erfolgt sein muss.

Zweck des Gesetzes ist die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut für die Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen. Dabei sind wissenschaftliche Erkenntnisse und forstliche Erfahrungen einzubeziehen.

Ein begrenzter Durchführungsaufwand, Dezentralisierung der Umsetzung, eine effiziente Kontrolle sowie die notwendige Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt sollen gewährleistet werden. Die Belastung der betroffenen Forstbetriebe, Erntebetriebe, Samenhändler und Baumschulen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Regelungen von den in der Praxis Handelnden auch verstanden und umgesetzt werden. Darum soll das Gesetz klar strukturiert, übersichtlich und möglichst verständlich formuliert sein.

2. Bedeutung der Herkunft für Forstwirtschaft und Umwelt

Waldbaumarten treten weitgehend noch als Wildpopulationen auf. Infolge der vielfältigen Einflüsse klimatischer und anderer standörtlicher Faktoren, der Rückwanderung nach der letzten Eiszeit und der menschlichen Nutzung hat sich innerhalb der Arten eine große phänotypische und genetische Variation zwischen Populationen und Individuen herausgebildet. Zudem wird zwischen autochthonen Populationen (seit vielen Generationen an einem Ort) und nicht autochthonen Populationen (vom Menschen eingebracht) unterschieden. Die Herkunft (Ort, an dem eine Population wächst) und der Ursprung (Ort, von dem eine Population vor menschlicher Verbringung stammt) liefern wichtige Hinweise darüber, an welche Umweltbedingungen eine Population angepasst ist und welche Leistungsfähigkeit sie dort zeigt. Aus vergleichenden Herkunftsversuchen können hinsichtlich Angepasstheit, Toleranz gegenüber Frost und Trockenheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen, Wuchsleistung und -form sowie weiteren Merkmalen Empfehlungen für den Anbau abgeleitet werden. Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit von Populationen sind wegen der langen Lebensdauer von Waldbeständen an einem Ort sowie unter den Gesichtspunkten der Immissionen sowie der prognostizierten Klimaänderungen für die Stabilität von Waldökosystemen von besonderer Bedeutung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verwendung angepasster Populationen bzw. Herkünfte bei Aufforstung und Waldverjüngung eine wichtige Grundlage für ökologische Stabilität, Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen Forstwirtschaft ist. Damit wird auch ein Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt geleistet, die im Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Agenda 21 und anderen internationalen und europäischen Vereinbarungen gefordert werden.

3. Wirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Vermehrungsgutes

Die wirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Vermehrungsgutes ist vielschichtig: Einerseits dient die Erzeugung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben als wirtschaftliche Grundlage und ist marktwirtschaftlichen Prozessen unterworfen. Andererseits existieren die aus dem Vermehrungsgut hervorgegangenen Waldbestände über viele Jahrzehnte und Jahrhunderte und werden von der Forstwirtschaft im Hinblick auf die verschiedenen Waldfunktionen bewirtschaftet. Die Stabilität, Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit der Waldbestände über diese langen Zeiträume sind entscheidende Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg der Forstbetriebe. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen, bei denen ungeeignete Vorprodukte zumeist kurzfristig ersetzt werden können.

Demzufolge liegt die wirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Vermehrungsgutes in erster Linie in der Auswirkung auf die Stabilität und Nutzbarkeit des Waldes und kann nicht am Umsatz der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe abgelesen werden.

In Deutschland gibt es 726 (Stand 1999) bei den Länderkontrollstellen für forstliches Saat- und Pflanzgut angemeldete Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, darunter rd. 400 Forstbaumschulen. Der Rest der Betriebe verteilt sich auf reine Handelsfirmen, Forstbetriebe mit Erntebeständen, die ihr Saatgut selbst ernten oder vermarkten, Forstsaatgut-Erntebetriebe und Samenklengen bzw. -darren, die Saatgut aufbereiten. Die Zahl der Beschäftigten liegt bei rd. 3 000 bis 3 500 Personen. Der Anteil der Forstbaumschulen an der Gesamtheit der Baumschulen beträgt rd. 10 %, ihre Anbaufläche für Forstpflanzen liegt in Deutschland bei rd. 4 000 ha.

Im Durchschnitt der letzten 15 Jahre (1984/1985 bis 1998/1999) betrug das jährliche Saatgutaufkommen ca. 900 t bei den Laubbaumarten (mit Schwerpunkt bei den schwerfrüchtigen Arten Rotbuche und Eichen) und ca. 10 t bei den Nadelbaumarten (hauptsächlich Weißtanne und Fichte). In Abhängigkeit von Fruchtansatz und Bedarf gibt es jährlich sehr starke Schwankungen. So betrug die geerntete Saatgutmenge bei den Laubbäumen im Jahr 1992 ca. 3 000 t, im Jahr 1996 hingegen nur 23 t.

Bei den Laubbäumen zeigt das Saatgutaufkommen in Übereinstimmung mit der zunehmenden Bedeutung im Anbau eine steigende Tendenz, während bei den Nadelbäumen in den letzten 15 Jahren eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen war.

Die Einfuhren aus Drittländern zeigen eine rückläufige Tendenz. Sie betrugen im Mittel der Jahre 1984/1985 bis 1998/

1999 bei den Laubbäumen 4 t und bei den Nadelbäumen 0,8 t (letzteres überwiegend Douglasiensaatgut aus den USA und Kanada). Der Anteil des importierten Saatgutes am Gesamtverbrauch liegt bei ca. 10 %.

Die in den Baumschulen vorhandenen Bestände an Forstpflanzen (einschließlich der dem Gesetz nicht unterliegenden Baumarten) haben sich zwischen 1992 und 1996 bei Nadelbäumen von ca. 900 Millionen auf 550 Millionen Stück erheblich verringert, während sie bei Laubbäumen mit 570 Millionen zu 530 Millionen Stück in etwa gleichgeblieben sind.

4. Entwicklungen und Anforderungen

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut stammt aus dem Jahr 1957 und hat die Richtlinie 66/404/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) stark beeinflusst. Die Weiterentwicklung des EG-Rechts wiederum hat zu verschiedenen Änderungen des Gesetzes und den Neubekanntmachungen von 1969 und 1979 geführt. Die Struktur des Gesetzes entspricht deshalb nicht mehr den zukünftigen Anforderungen des Rechtsbereichs.

Die Märkte für forstliches Vermehrungsgut, die Zertifizierungsanforderungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU) sowie die Anforderungen an die Identitätssicherung haben sich auf Grund der folgenden Einflussfaktoren in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt:

– Großflächige Einführung eines naturnahen Waldbaus mit einer geänderten Nachfrage nach Vermehrungsgut von einerseits mehr Baumarten, insbesondere Laubbaumarten, aber andererseits insgesamt deutlich geringeren Pflanzenmengen.

– Zeitweilige Überproduktion und Konzentrationsprozesse bei Saatguthandel und Forstbaumschulen auf Grund des geänderten Waldbaus und erheblicher Nachfrageschwankungen infolge der Sturmschäden von 1990 und 1999.

– Zunahme der international arbeitsteiligen Erzeugung bei gleichzeitig verstärkter Nachfrage nach lokalen Herkünften.

– Zunehmende Anforderungen an die Identitätssicherung auf Grund früherer Saatgutskandale, neuer wissenschaftlicher und forstlicher Erkenntnisse, neuer Prüfmethoden sowie verstärkter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und der Generhaltung in der Forstwirtschaft.

– Differenziertere Zertifizierung in der EU und beim internationalen Handel (OECD-Schema[2]) nach zusätzlichen Kategorien, Arten von Ausgangsmaterial und Zwecken.

– Einführung von neuen Techniken, die neue Formen von Züchtungsprodukten und vegetativ vermehrtem Material sowie gentechnisch verändertes Vermehrungsgut möglich machen.

– Erweiterung der Liste der dem EG-Recht unterworfenen Baumarten und künstlichen Hybriden auf Grund der Erweiterungen der EU im Mittelmeerraum und Skandinavien.

– Unterschiedliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit des Vermehrungsgutes in der erweiterten EU auf Grund unterschiedlicher klimatischer und forstlicher Anforderungen.

– Schwierige Kontrolle der Warenströme im Europäischen Binnenmarkt nach Wegfall der Grenzkontrollen.

Der Rechtsbereich unterliegt oft widerstreitenden Interessen verschiedener Bereiche:

Die umzusetzende Richtlinie 1999/105/EG ist wesentlich detaillierter als die bislang geltende Richtlinie 66/404/EWG. Von Seiten der nationalen Politik wird jedoch im Interesse des schlanken Staates eine Verminderung der Regelungsdichte angestrebt.

Samenhändler und Forstbaumschulen sind daran interessiert, dass sie Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut mit geringem Aufwand durchführen können und durch Buchführung und Kontrolle möglichst wenig belastet werden. Andererseits ist auch für sie eine hohe Identitätssicherung beim Einkauf von forstlichem Vermehrungsgut wichtig.

Die Forstbetriebe verfolgen das Ziel, den Holzertrag sowie die Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes nachhaltig zu sichern. Dazu sind sie auf die Bereitstellung von geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut angewiesen. Andererseits haben die Forstbetriebe ein Interesse an preiswertem Vermehrungsgut sowie an einfachen Vorschriften über die Zulassung und Beerntung von Beständen.

Für die Landesstellen ist es insbesondere wichtig, über effektive Möglichkeiten der Kontrolle und der Durchsetzung des Rechts zu verfügen. Auf der anderen Seite können sie aus Gründen der Arbeitskapazität an einfachen Zulassungsverfahren und geringen Berichtspflichten interessiert sein.

Von Seiten der Wissenschaft und der Forstpflanzenzüchtung wird unter Verweis auf gestiegene wissenschaftliche Erkenntnisse eine differenzierte Kennzeichnung des forstlichen Vermehrungsgutes gefordert. Die Forstverwaltungen sind dagegen im Hinblick auf die Beratung der Waldbesitzer an einer einfachen und übersichtlichen Kennzeichnung interessiert.

5. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Schutz beim Verkehr mit forstlichem Saat- und Pflanzgut ergibt sich zum einen aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (Schutz beim Verkehr mit forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut) und zum zweiten aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse). Für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvor-

[2] Das OECD-Schema ist eine internationale Regelung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 1974, dem neben den Mitgliedstaaten der EU Kanada, USA, Norwegen, Schweiz, Ungarn, Rumänien, Madagaskar und die Türkei beigetreten sind. Seit 1997 liegt eine überarbeitete Fassung des OECD-Schemas vor, die auch in die Erarbeitung der Richtlinie 1999/105/EG einbezogen wurde. Die Verabschiedung des neuen OECD-Schemas ist bislang wegen unterschiedlicher Auffassungen der USA und der Mitgliedstaaten der EU über die Kennzeichnung gentechnisch veränderten Vermehrungsgutes noch nicht erfolgt.

schriften folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Die vorgesehenen Regelungen sind gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, die die Anwendung von einheitlichen Regeln für die Zulassung des Ausgangsmaterials und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut vorschreibt. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um zu vermeiden, dass für die Wirtschaftsbeteiligten, die überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen sind, regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen und in der Folge Nachteile am Markt für forstliches Vermehrungsgut entstehen.

6. Lösungsvorschlag und Alternativen

Die Umsetzung der EG-Richtlinie soll durch eine konstitutive Neufassung des Gesetzes erfolgen, die in die Bereiche Zulassung, Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr sowie Herkunfts- und Identitätssicherung strukturiert ist, um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird entsprechend der EG-Richtlinie auf forstliches Vermehrungsgut beschränkt. Die Kennzeichnung bei der Zulassung von Ausgangsmaterial, der Erzeugung von Vermehrungsgut und dessen Inverkehrbringen folgt den Anforderungen von EG-Richtlinie und dem geplanten neuen OECD-Schema. In Deutschland wird die Zulassung von Vermehrungsgut, das für forstliche Zwecke verwendet werden soll, auf für mitteleuropäische Verhältnisse geeignetes Ausgangsmaterial begrenzt. Die verschiedenen Papiere und Unterlagen werden an die gemeinschaftlichen Vorgaben angepasst. Das Inverkehrbringen von in der EU verkehrsfähigem Vermehrungsgut durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe wird sichergestellt. Anstelle der bisher von Deutschland und einigen anderen Mitgliedstaaten vorgenommenen Anmeldungen von Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben wird EU-weit auf eine offizielle Registrierung umgestellt. Die Kontrollen zur Identitätssicherung werden auf die neuen Regelungen im Binnenmarkt abgestellt. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll durch Rechtsverordnung entsprechend der bis spätestens 30. Juni 2002 zu erlassenden Durchführungsrichtlinie der Kommission erfolgen.

Alternativ wäre eine Anpassung des bestehenden Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die EG-Richtlinie möglich, wobei jedoch die Struktur des Gesetzes und der Umfang des Änderungsbedarfs die Rechtsklarheit beeinträchtigen würden.

7. Kosten der öffentlichen Haushalte

A. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

B. Vollzugsaufwand

Das Gesetz hat allenfalls geringe Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es sind jedoch Auswirkungen auf die Länderhaushalte zu erwarten. Der Regelungsumfang wird in Anpassung an das EG-Recht – z. B. durch Einbeziehung zusätzlicher Baumarten – ausgeweitet. Dies kann nur zum Teil durch eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ausgeglichen werden. Die Kosten werden von den Ländern für einen großen Flächenstaat auf ca. 125 000 bis 150 000 Euro im Jahr der Umsetzung und ca. 50 000 bis 75 000 Euro laufende Kosten in den Folgejahren eingeschätzt. Die Mehrkosten im Jahr der Umstellung entstehen z. B. durch folgende notwendige Maßnahmen der Länder: Auswahl und Zulassung von Erntebeständen der neu dem Gesetz unterliegenden Baumarten, Umstellung und Neuprogrammierung des Erntezulassungsregisters, Neudruck von Stammzertifikaten, Neufassung von länderspezifischen Verwaltungsvorschriften, Herkunftsempfehlungen und Merkblättern. Die Mehrkosten in den Folgejahren entstehen z. B. durch die Ausstellung der Stammzertifikate, die regelmäßige Überprüfung der Zulassungswürdigkeit und die insgesamt auf mehr Baumarten ausgedehnte Kontrolle.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen – insbesondere die Durchführungsbestimmung zu Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 1999/105/EG – und damit das Ausmaß der erforderlichen Tätigkeiten nicht genau feststeht.

8. Sonstige Kosten

Das Gesetz kann hinsichtlich der auf Grund des EG-Rechts zusätzlich einzubeziehenden und für Deutschland relevanten Baumarten (Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie, Sommerlinde) zu einer leichten Erhöhung des Aufwandes für die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe führen. Demzufolge könnten die Preise für Vermehrungsgut dieser Baumarten geringfügig steigen. Angesichts erhöhter Herkunftssicherheit und der langfristigen, auch ökonomisch bedeutenden Auswirkungen der Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes erscheint dies gerechtfertigt. Auf Grund des vergleichsweise geringen Umfangs der Märkte für forstliches Vermehrungsgut sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

In Absatz 1 wird als Zweck des Gesetzes entsprechend zum Bundeswaldgesetz die Erhaltung und Verbesserung des Waldes sowie die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt. Wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut. Zudem werden, wie in den Erwägungsgründen 2 und 3 der Richtlinie 1999/105/EG, die multifunktionale Rolle des Waldes sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt herausgestellt.

Absatz 2 stellt den Grundsatz des Gesetzes auf, wonach forstliches Vermehrungsgut nur nach Maßgabe der Vor-

schriften dieses Gesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden darf. Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist, wie bisher, nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Absatz 3 enthält eine Unberührtheitsklausel für das Saatgutverkehrsgesetz, das den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut regelt. Saatgut der in der Anlage aufgeführten Baumarten unterliegt – wie bereits bislang Saatgut der dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten – immer dem Gesetz, auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, es sei denn, es unterliegt den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, insbesondere denen zur Kennzeichnung und Kontrolle. Die Einbeziehung auch desjenigen Saatguts, das nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, ist deshalb erforderlich, weil die Zweckbestimmung dem Saatgut nicht anzusehen ist, die Risiken der Vermischung und Fehldeklaration größer sind als bei Pflanzgut und die Verwendung falsch gekennzeichneten Saatgutes durch Baumschulen wie Waldbesitzer erhebliche wirtschaftliche Einbußen sowie ökologische Schäden zur Folge haben kann. Im Anhalt an Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie werden Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 14 FoVG) unterworfen, um die Baumschulen nicht unnötig zu belasten. Forstliche Zwecke umfassen dabei die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt und auch dort die Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes von hoher Bedeutung für die Erzeugung und den Naturhaushalt ist.

Zu § 2

Es werden die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Richtlinie 1999/105/EG übernommen und an deutsche Verhältnisse angepasst.

Neu ist die Definition von **forstlichem Vermehrungsgut**, die sich direkt an der Richtlinie 1999/105/EG orientiert. Bislang war diese Definition aus dem sachlichen Anwendungsbereich (§ 3 FSaatG) herauszulesen.

Bei der Definition von **Saatgut** ist anstelle der bisherigen Formulierung „Pflanzenerzeugung“ jetzt „Aussaat im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut“ gesetzt. Dies dient der Präzisierung, da im folgenden der Begriff Pflanzgut definiert wird. Die Formulierung „Aussaat im Wald“ erfasst dabei auch den Fall, dass durch Aussaat Wald neu begründet werden soll.

Die Definition von **Pflanzenteilen** wird an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Die bislang zum Pflanzgut gezählten Setzstangen werden, entsprechend Artikel 2 der Richtlinie 1999/105/EG, in die Definition einbezogen. **Pflanzgut** wird in der Regel an den Waldbesitzer als forstlichen Endverbraucher zur Pflanzung im Wald vertrieben.

Neu sind die Definitionen von **Arten von Ausgangsmaterial**. Bislang waren nur Bestand, Samenplantage, Klon und Klonmischung aufgeführt, aber nicht erläutert worden. Jetzt werden Erntebestand, Samenplantage, Klon und Klonmischung definiert. Zur Definition des Klons ist anzumerken, dass eine Gruppe vegetativer Abkömmlinge auch als „ramets“ bezeichnet wird und das Ausgangsindividuum, von dem sie ursprünglich abstammen, als „ortet“.

Neu hinzugekommene Arten von Ausgangsmaterial sind die „Saatgutquelle“ und „Familieneltern“. Die **Saatgutquelle** bezeichnet Bäume innerhalb eines Gebietes, von denen Saatgut geerntet wird. Sie ist nur für die Kategorie „Quellengesichert“ relevant. Das Gebiet ist dabei nicht näher abgegrenzt, es muss aber – auf Grund der Anforderungen der Kategorie „Quellengesichert“ – innerhalb eines Herkunftsgebietes (§ 2 Nr. 7) liegen. **Familieneltern** sind Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut, das nach kontrollierter oder freier Bestäubung von einem bestimmten Baum, dem Samenelter, erzeugt werden soll.

Neu ist die Definition von autochthon/indigen. Der Begriff der **Autochthonie** wird schon im FSaatG verwendet (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11 FSaatG). Autochthonie hat für die Angepasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Autochthone Populationen sind entwicklungsgeschichtlich an ihrem heutigen Standort entstanden und nicht aus anderen Regionen vom Menschen dorthin gebracht worden. In der Regel haben die Ausgangspopulationen eines autochthonen Bestandes ihren heutigen Standort im Zuge der Rückwanderung nach der letzten Eiszeit erreicht. Da dies aber im konkreten Einzelfall schwer nachweisbar ist, wird im FoVG sowie in der Richtlinie definiert, dass autochthone Bestände „aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung“ stammen. Unter ununterbrochener natürlicher Verjüngung ist hier eine Verjüngung über viele Generationen hinweg zu verstehen. Eine pauschale Angabe eines Mindestzeitraumes oder einer Mindestzahl an Generationen ist wegen regionaler und baumartenspezifischer Unterschiede nicht sinnvoll. Sofern aus historischen Unterlagen oder anderen Quellen bekannt ist, dass ein Bestand mit Vermehrungsgut aus anderen Regionen begründet wurde, ist er nicht als autochthon anzusehen. Baumarten, deren Ursprung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, z. B. die Douglasie, gelten grundsätzlich nicht als autochthon im Sinne dieses Gesetzes.

Einige Mitgliedstaaten der EU verwenden statt „autochthon“ den Begriff „indigen“. Dieser Begriff ist im deutschen Sprachraum nicht von Bedeutung, wird aber hier aufgeführt, da entsprechend gekennzeichnetes Material aus anderen Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen nach Deutschland gelangen kann und auch beim weiteren Vertrieb entsprechend gekennzeichnet werden muss. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, dass indigenes Ausgangsmaterial auch Erntebestände oder Saatgutquellen bezeichnet, die aus Saatgut hervorgegangen sind, das lediglich aus demselben, oft sehr großräumigen Herkunftsgebiet stammt. Autochthones Ausgangsmaterial darf dagegen, wenn es ausnahmsweise künstlich begründet wurde, nur aus Saatgut aus demselben oder einem dichtbenachbarten autochthonen Erntebestand hervorgegangen sein. Autochthones Ausgangsmaterial verspricht daher nicht nur, wie indigenes Ausgangsmaterial, eine regionale sondern auch eine lokale Anpassung.

Ursprung und **Herkunft** sind bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen identisch. Bei nicht autochtho-

nen Erntebeständen oder Saatgutquellen sind sie jedoch zu unterscheiden. So stammen Fichtenbestände im Sauerland (Herkunft) oft von Beständen im Thüringer Wald oder Harzvorland (Ursprung) ab.

Die Definition des **Herkunftsgebietes** wurde um die Formulierung „unter Berücksichtigung der Höhenlage“ erweitert. Den Besonderheiten der Anpassung an die Höhenlage wurde bereits in der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 bei einigen Baumarten durch die Abgrenzung von Herkunftsgebieten nach Höhenstufen verstärkt Rechnung getragen. Der Begriff „ökologische Bedingungen“ wird auch in der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung verwendet und bezeichnet alle erfassbaren Einwirkungen der Umwelt auf Populationen von Bäumen. Hierzu zählen abiotische (leblose) Faktoren wie Klima oder Bodeneigenschaften und biotische Faktoren wie z. B. Schadorganismen. Die bislang enthaltene gesonderte Definition für Herkunftsgebiete für Vermehrungsgut aus Samenplantagen wird durch die Angabe des Ursprungs ersetzt und fällt deshalb weg.

Bei den **Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut** sind, entsprechend der Richtlinie 1999/105/EG, zusätzlich zu den Kategorien „Ausgewählt“ und „Geprüft“ noch die Kategorien „Quellengesichert“ und „Qualifiziert“ hinzugekommen.

Die Kategorie „Quellengesichert“ bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial keinerlei Auslese unterworfen wurde und von dem lediglich Herkunftsgebiet, Lage, Höhenlage und Autochthonie des Ausgangsmaterials bekannt sein müssen. Es ist damit die Kategorie mit den geringsten Anforderungen. Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter dieser Kategorie wird in Deutschland auf bestimmte Baumarten und einen nicht forstlichen Verwendungszweck beschränkt sowie auf 10 Jahre befristet (vgl. § 4).

Die Kategorie „Ausgewählt“ umfasst Vermehrungsgut aus Waldbeständen, die nach phänotypischen Qualitätskriterien (z. B. Geradschaftigkeit, Wuchsleistung, Gesundheit) ausgelesen wurden.

Die Kategorie „Qualifiziert“ umfasst Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial, das aus selektierten Einzelbäumen als Samenplantage, Familieneltern, Klon oder Klonmischung zusammengestellt und somit züchterisch bearbeitet wurde.

Die Kategorie „Geprüft“ bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial auf Grund aufwändiger und erfolgreich durchgeführter Prüfungen zugelassen wurde. Hierbei liegen umfassende Kenntnisse über Ausgangsmaterial und Vermehrungsgut vor.

Erzeugung ist im Anhalt an die Richtlinie 1999/105/EG definiert, wobei aus Gründen der Klarheit einige zusätzliche Punkte aufgeführt werden (Ernte, Vermehrung, Lagerung, Verarbeitung). Unterschieden werden die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial (z. B. Saatguternte) und weitere Erzeugungsstufen (z. B. Anzucht).

Einfuhr und **Ausfuhr** waren bislang dem „Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gleichgestellt (§ 2 Abs. 2 FSaatG). Diese Definition ist mit dem EU-Binnenmarkt nicht mehr vereinbar. Einfuhr und Ausfuhr bezeichnen jetzt nur noch das Verbringen aus oder in Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes.

Der Begriff „Inverkehrbringen“ ersetzt den bisherigen Begriff „Vertreiben“. Dabei wird, wie in der Richtlinie 1999/105/EG, die Definition in mehreren Punkten präzisiert. So wird klargestellt, das bereits das gewerbsmäßige Vorrätighalten zum Verkauf als Inverkehrbringen gilt. Dies ist wichtig, um bei Kontrollen gegen nicht angemeldete Betriebe vorgehen zu können, auch wenn im Einzelfall kein erfolgter Verkauf nachgewiesen werden kann. Die Bezeichnung „gewerbsmäßig“ bezieht sich auf alle im folgenden genannten Handlungen. Unter den hier aufgeführten Dienstleistungs- und Werkverträgen sind z. B. Ernte-, Lohnklengungs- (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Lohnanzucht- und Pflanzverträge zu verstehen, soweit sie einen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut beinhalten.

Die neu aufgenommene Definition von **Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben** ist erforderlich, um zweifelsfrei zu regeln, welche Betriebe sich nach § 17 Abs. 1 anmelden müssen. Die Beschränkung auf steuerrechtlich selbständig geführte Betriebe dient einerseits der Entlastung der Betriebe (keine separate Anmeldung unselbständiger Zweigbetriebe) und andererseits der Sicherung der Kontrolle (mehrere steuerrechtlich selbständig geführte Zweigbetriebe sind nur einzeln kontrollierbar).

Reine Landschaftsbaumschulen – also Baumschulen, die nicht in den Forstbereich liefern – gelten also nur dann als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, wenn sie

– Saatgut der im Gesetz geregelten Baumarten ernten oder weiterverkaufen oder
– wenn sie forstliches Vermehrungsgut einführen oder ausführen.

Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen (§ 1 Abs.3). Im Regelfall (Baumschule kauft Vermehrungsgut, zieht es an und verkauft Pflanzgut weiter) braucht der Inhaber einer Landschaftsbaumschule sich also nicht als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb nach FoVG anzumelden.

Die in der Richtlinie in Artikel 2 Buchstabe k enthaltene Begriffsbestimmung zur „amtlichen Stelle“ wird nicht im Gesetz aufgegriffen, da diese Regelung sich an die mit der Durchführung der Vorschriften befassten Stellen – also vor allem die Länder – wendet und daher von diesen im Rahmen der jeweiligen Organisationsstruktur zu beachten ist.

Zu § 3

Die Verordnungsermächtigung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 2 FSaatG und ist ggf. zur Umsetzung entsprechender Änderungen der Baumartenliste des EG-Rechts erforderlich, die z. B. im Rahmen der nächsten EU-Erweiterung zu erwarten sein könnte.

Zu Abschnitt 2

Zu § 4

§ 4 regelt entsprechend Artikel 6 der Richtlinie die Zulassung von Ausgangsmaterial. Die Zuordnung von Arten von Ausgangsmaterial zu den Kategorien unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 folgt den Begriffsbestimmungen des § 2. Dabei wird die Kategorie „Qualifiziert“ auf Samenplantagen begrenzt, da Familieneltern sowie vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt

nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bieten. Diese Regelung ist strenger als es die Richtlinie vorschreibt; dies ist nach Artikel 7 der Richtlinie zulässig.

Die bislang in § 5 FSaatG festgeschriebenen Voraussetzungen, die Ausgangsmaterial erfüllen muss, werden dahingehend erweitert, dass neben nachteiligen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft auch solche auf den Wald ausgeschlossen werden müssen.

In Absatz 2 wird die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland beschränkt. Ermächtigungsgrundlage hierzu ist Artikel 8 der Richtlinie. Die Kategorie „Quellengesichert“ ist für deutsche Verhältnisse nicht zur Verwendung im Wald geeignet. Gründe hierfür sind neben der kleinflächigen Struktur der Wälder in Deutschland vor allem in der forsthistorischen Entwicklung zu sehen, die mit umfangreicher künstlicher Begründung und intensivem Forstsaatguthandel in der Vergangenheit zum Anbau nicht angepasster und ungeeigneter Herkünfte führte. Diese Kategorie bietet somit keine ausreichende Gewähr für angepasstes und geeignetes Vermehrungsgut. In anderen Mitgliedstaaten der EU, z. B. in Nordskandinavien, können jedoch die forstlichen Voraussetzungen, insbesondere großflächige autochthone Bestände, vorliegen, die dort zur Zulassung dieser Kategorie genutzt werden können. Unter solchen Bedingungen erzeugtes Vermehrungsgut ist jedoch bereits aus klimatischen Gründen für eine Verwendung im Wald unter deutschen Verhältnissen in der Regel ungeeignet.

Nur durch die Beschränkung der Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ wird es ermöglicht, das Inverkehrbringen von solchem, für deutsche Verhältnisse ungeeignetem, Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Endverbraucher in Deutschland für forstliche Zwecke zu verhindern (vgl. Begründung zu § 13).

Noch sicherer wäre ein ebenfalls auf Artikel 8 der Richtlinie gestützter vollständiger Verzicht auf die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland. Da die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten jedoch ebenfalls eine beschränkte Zulassung dieser Kategorie vorsehen, wird auf diese Möglichkeit verzichtet, um deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe nicht zu benachteiligen und die Versorgung des Garten- und Landschaftsbaus mit Vermehrungsgut aus heimischen Herkünften sicherzustellen.

Die Zulassung wird beschränkt erstens auf diejenigen der neu aufgenommenen Baumarten, die für den Garten- und Landschaftsbau eine große Bedeutung haben, und zweitens nur zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die zeitliche Befristung ermöglicht es, nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu prüfen, ob die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland weiterhin erforderlich sein wird. Auf eine Verlängerung der Zulassung der Kategorie „Quellengesichert“ wird dann verzichtet werden können, wenn Wettbewerbsnachteile für deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe sowie Versorgungsschwierigkeiten ausgeschlossen werden können. Dies wird unter anderem davon abhängen, ob zu diesem Zeitpunkt bereits genügend Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt“ der betreffenden Baumarten zugelassen sein wird, dass aus dieser Kategorie ausreichende Mengen von geeignetem Vermehrungsgut auch für den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3: Auf Grund der Entwicklungen der letzten Jahre wurden zum Schutz von Umwelt und Forstwirtschaft Regelungen bezüglich genetisch veränderter Organismen neu in die Richtlinie aufgenommen. Die Beschränkung auf die Kategorie „Geprüft“ setzt Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie um und ist darin begründet, dass bei genetisch verändertem Vermehrungsgut besonders strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial gestellt werden müssen.

Dabei steht das Gentechnikrecht gleichberechtigt neben dem Recht über forstliches Vermehrungsgut. Es wird klargestellt, dass eine Genehmigung nach Gentechnikrecht eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Zulassung nach FoVG ist.

Absatz 4 bestimmt, dass über die Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle, die im Folgenden im Gesetz als „Landesstelle“ bezeichnet wird, zu entscheiden ist. Welche Stellen für die Durchführung der verschiedenen Aufgaben (z. B. Zulassung, Registerführung, Ausstellung des Stammzertifikates, Kontrolle) zuständig sind, regeln jeweils die Länder. Es kann sich für die verschiedenen Aufgaben um unterschiedliche Stellen handeln. Die Länder können auch vorsehen, dass die jeweiligen Aufgaben an juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden können, sofern die juristische Person und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben (Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie).

Als Wald- oder Baumbesitzer ist im Anhalt an § 4 des Bundeswaldgesetzes der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte anzusehen, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes oder Baumes ist.

Die Zulassung von Erntebeständen kann neben dem Wald- oder Baumbesitzer auch der für das Ausgangsmaterial zuständige forstwirtschaftliche Zusammenschluss beantragen, um bei stärkerer Besitzzersplitterung ausreichend große Zulassungseinheiten zu erreichen. Damit kann die Zulassung von Ausgangsmaterial im Kleinprivatwald erleichtert und das Angebot an vielfältigem Vermehrungsgut erhöht werden. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz Forstbetriebsgemeinschaften (§ 16 Bundeswaldgesetz) Forstbetriebsverbände (§ 21 Bundeswaldgesetz), forstwirtschaftliche Vereinigungen (§ 37 Bundeswaldgesetz) und sonstige Zusammenschlüsse (§ 39 Bundeswaldgesetz).

Als Nebenbestimmung entsprechend Absatz 5 kann z. B. die Durchforstung eines Erntebestandes zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse vorgesehen werden. Eine regelmäßige Überprüfung ist z. B. erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Anzahl von zu beerntenden Bäumen noch vorhanden ist und nicht durch Bestandsentwicklung, Schadereignisse oder forstliche Maßnahmen unterschritten wird. Ob in einem solchen Fall die Zulassung widerrufen werden muss oder ob die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen (z. B. Beerntung nur noch in Jahren einer Vollmast) ausreicht, um die Qualität des hier geernteten Vermehrungsgutes zu sichern, ist von der Landesstelle zu entscheiden. Die regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung ist gemäß Artikel 3

Buchstabe b der Richtlinie nur für die Kategorien „Ausgewählt“, „Geprüft“ und „Qualifiziert“ zwingend erforderlich, für die Kategorie „Quellengesichert“ kann sie erfolgen.

Absatz 6 regelt die Bestellung von Gutachterausschüssen durch die Länder. Die Gutachterausschüsse beraten die jeweiligen Landesstellen wie bisher bei der Wahrnehmung des ihnen eingeräumten Ermessens bei der Zulassung. Insbesondere bei der aufwändigen und komplizierten Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu können die Länder einen gemeinsamen Gutachterausschuss bestellen, der auch Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann. Damit würde auf der bereits bewährten Praxis aufgebaut, die Landesstellen bei der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung beraten zu lassen. Sofern die Länder keine einheitlichen Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 2 regeln.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 7 ersetzt die entsprechenden Regelungen in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 FSaatG. Die Rechtsverordnung ist erforderlich, um die Einzelheiten der Zulassung sowohl für die betroffenen Betriebe und Waldbesitzer als auch für die Landesstellen klar und nachvollziehbar regeln zu können und gleichzeitig das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten.

Zu § 5

Die Verpflichtung zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten ergibt sich aus Artikel 9 der Richtlinie. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 ersetzt die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 2 FSaatG. Die bestehende Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) wird um die neu hinzugekommenen Baumarten ergänzt und an das FoVG angepasst. Neu ist die Regelung des Absatzes 2, wonach die Landesstellen die Zulassungseinheiten, soweit erforderlich, den Herkunftsgebieten zuordnen können. Damit sollen Zuordnungsprobleme insbesondere an der Grenze zwischen Herkunftsgebieten vor Ort gelöst werden.

Zu § 6

Die Pflicht zur Erstellung eines nationalen Registers und zur Zusammenfassung dieses Registers in Form einer nationalen Liste ergibt sich aus Artikel 10 der Richtlinie. Ein entsprechendes Register wurde bereits bislang bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen geführt und dient der Übersicht über zugelassenes Ausgangsmaterial. Neu ist die in Absatz 1 vorgeschriebene Trennung nach dem Zweck, die entsprechend Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie erfolgen muss. Der „Zweck“ wird in der Regel multifunktionale Forstwirtschaft sein. Andere forstliche Zwecke können z. B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung oder besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagen, Kippenrekultivierung) sein. Soweit erforderlich kann auch ein nicht forstlicher Zweck, insbesondere Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün), in Frage kommen.

Die Meldungen der Länder sind im Zuge der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr dem Bundesministerium sondern direkt der Bundesanstalt zu übermitteln.

Absatz 2 setzt Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie um, wobei Einzelheiten wie die Form von Register und Liste nicht im vorliegenden Gesetz sondern, im untergesetzlichen Regelwerk festgelegt werden, damit zukünftig erforderliche technische Änderungen einfacher erfolgen können (Absatz 3).

Zu Abschnitt 3

Zu § 7

Während die Richtlinie auf Grund der mangelnden Kompetenz der EG für die Erzeugung erst beim Inverkehrbringen ansetzt, regelt das Gesetz auch schon die Erzeugung forstlichen Vermehrungsgutes, sofern dieses in Verkehr gebracht werden soll. Die Eigenverwendung durch den Waldbesitzer bleibt also unberührt.

Mit Absatz 1 wird die Erfüllung der in § 17 geregelten Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Erzeugung von Vermehrungsgut sichergestellt. Die Regelung, dass nur angemeldete Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, erzeugen dürfen, stützt sich auf Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie. Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Erzeugung hat rechtzeitig zu erfolgen, um der zuständigen Stelle Kontrollen bei der Primärerzeugung zu ermöglichen. Entsprechend Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie wird die Primärerzeugung, das heißt die Gewinnung oder Ernte von Saatgut, die Wildlingswerbung (Entnahme von Pflanzen aus Naturverjüngung) sowie die erste vegetative Vermehrung nur von nach § 4 zugelassenem Ausgangsmaterial erlaubt. Bei den weiteren Stufen der Erzeugung wie der Klengung (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Sämlingsanzucht, Verschulung sowie weiterer Schritte der Vegetativvermehrung können Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut verwenden, das von gemäß § 4 in Deutschland oder entsprechend der EG-Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder aus Drittstaaten entsprechend der Einfuhrvorschriften dieses Gesetzes in die EU eingeführt wurde.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie um (vgl. hierzu auch die Ausnahmeregelung des § 21 Nr. 4) und ist darin begründet, dass vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bietet.

Absatz 3 ist darin begründet, dass bei künstlichen Hybriden auf Grund des starken menschlichen Eingriffs besonders strenge Anforderungen an die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut gestellt werden müssen.

Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen in Absatz 4 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 4 FSaatG. Da für die Kontrolle die Länder zuständig sind (vgl. Begründung zu § 18 Abs. 1) sollen Vorschriften, die der Erleichterung der Kontrolle dienen, für die aber kein allgemeines Bundesinteresse besteht, auch von den Ländern erlassen werden können. Die Sammelstelle nach Absatz 4 Nr. 1 dient der Konzentration des geernteten Vermehrungsgutes und der Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8. Dabei kann die Sammelstelle eines Wald-

besitzers auch bei dem betreuenden staatlichen bzw. Landwirtschaftskammer-Forstamt eingerichtet sein. Die Festlegung der – länderweise ggf. unterschiedlichen – Erntezeiten für Zierzapfen nach Nummer 2 dient zur Vorbeugung gegen Vermischungen oder Verwechslungen mit Vermehrungsgut. Auch die Regelung der Nummer 3 trägt zur Vorbeugung gegen Manipulationen bei der Saatguternte (z. B. Untermischen mitgebrachten Saatgutes) bei.

Zu § 8

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 1 FSaatG und dient dazu, zu gewährleisten, dass nur Vermehrungsgut aus zugelassenem Ausgangsmaterial in den Verkehr gelangt. Er ermöglicht eine staatliche Kontrolle der ersten Bewegung des Vermehrungsgutes vom Ort der Erzeugung und soll damit verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial nachträglich falsch deklariert wird. Der bisherige Begleitschein wird durch ein Stammzertifikat ersetzt. Form und Inhalt des Stammzertifikats werden durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinie geregelt (Absatz 3).

Neu ist in Absatz 2, dass das Stammzertifikat von der Landesstelle ausgestellt sein muss, während der Begleitschein bislang auch vom Wald- oder Baumbesitzer bzw. seinem Beauftragten ausgestellt werden konnte, wenn nach Landesrecht nichts anderes vorgeschrieben war. Diese Regelung ist zur Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie erforderlich. Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet. Bislang war beim Intrahandel zusätzlich ein amtliches Herkunfts- oder Identitätszeugnis erforderlich. Es ist daher auch von großer Bedeutung, dass das Stammzertifikat EU-weit einheitlich geregelt wird.

Als Landesstelle, die das Stammzertifikat ausstellt, kann das jeweilige Land z. B. einen Mitarbeiter des örtlich zuständigen Forstamtes benennen. Wenn es sich dabei nicht um einen staatlichen Bediensteten handelt, so ist Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie zu beachten. Danach können Aufgaben von staatlichen Stellen nur dann an juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern die juristische Person und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben (vgl. auch Begründung zu § 4 Abs. 4).

Die Verpflichtung der zuständigen Stelle zur Führung einer Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partie dient der Übersicht über Erntemengen verschiedener Zulassungseinheiten für Zwecke der Kontrolle. Somit kann später überprüft werden, ob Vermehrungsgut aus einer bestimmten Zulassungseinheit überhaupt in der angegebenen Menge erzeugt wurde. Dies ist Teil des nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie vorgeschriebenen nationalen Systems zur Sicherstellung der Identifizierbarkeit des Vermehrungsgutes über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den forstlichen Endverbraucher.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 3 FSaatG; nach § 8 Abs. 3 können Inhalt und Form der Stammzertifikate durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 9

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 15 FSaatG. Neu ist die Regelung der Mischung, die sich auf Artikel 13 Abs. 3 Buchstaben a, e und f der Richtlinie stützt. Die Einzelheiten werden dabei in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 geregelt. Wichtig ist, dass die Art der Mischung und die Mischungsanteile kontrollierbar sind und der Käufer entsprechende Informationen erhält.

Zu § 10

§ 10 soll eine Vermischung oder Verwechslung von forstlichem und nichtforstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben, die mit beiderlei Material arbeiten, vermeiden. Betriebe, die nicht mit forstlichem Vermehrungsgut (vgl. Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a arbeiten, sind keine Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes und daher auch nicht vom Gesetz betroffen. Unter Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sind z. B. Zierzapfen, Futtereicheln, Öl- und Speisefrüchte zu verstehen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 11

Absatz 1 geht auf Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie zurück. Dabei wird für die Einfuhr in die EU in Parallele zu § 7 Abs. 1 auf § 15 Abs. 1 verwiesen. Die Regelungen zum Verschluss von Verpackungen in Absatz 2 entsprechen weitgehend dem § 16 Abs. 6 FSaatG und dienen der Verhinderung bzw. dem Nachweis von nachträglichen Manipulationen. Dabei kann ein ggf. notwendiger Luftaustausch durch Verwendung von luftdurchlässigen Verpackungsmaterialien gewährleistet werden.

Zu § 12

§ 12 setzt Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie um. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (Sand- und Moorbirke, Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten, ist eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Je nach Baumart und Bestimmungsmethode kann eine Angabe der Artreinheit bezogen auf die Masse oder auf die Stückzahl sinnvoller sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können z. T. nur gutachtlich eingeschätzt werden. Die genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein. Ein Anteil natürlicher Hybriden (im Gegensatz zu künstlichen Hybriden) kann dabei oft nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 13

Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ ist für forstliche Verhältnisse in Deutschland nicht geeignet. Zum einen bedarf die Zulassung für Deutschland bzw. weite Bereiche von Mitteleuropa einer Auslese, die sich zumindest an den Kriterien für die Kategorie „Ausgewählt“ orientiert, um eine ausreichende Gewähr für Angepasstheit und Eignung des Vermehrungsgutes zu bieten (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1). Zum anderen sind fernere Herkünfte (z. B. aus Nordskandinavien oder dem Mittelmeerraum) auf Grund ihrer Anpassung an die dortigen von Deutschland stark abweichenden ökologischen Bedingungen ohne nähere Prüfung ungeeignet. Daher wird, gestützt auf Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie, das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ an den Endverbraucher in Deutschland nur für nicht forstliche Zwecke gestattet. Die Anzucht und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut dieser Kategorie zwischen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie an Endverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden von dieser Beschränkung nicht berührt. Die zeitliche Befristung korrespondiert mit der entsprechenden Regelung des § 4 Abs. 2.

Absatz 2 stützt sich auf Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie. Diese Regelung ist für den Fall von Bedeutung, dass sich konkrete Hinweise darauf ergeben, dass sich die Verwendung von bestimmtem Vermehrungsgut nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen davon auswirkt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Beschränkung auch an die Bundesanstalt delegieren. Die Pflicht des Lieferanten, jedem Erwerber des Vermehrungsgutes entsprechende Verkehrsbeschränkungen mitzuteilen, dient dem Schutz der Erwerbers.

Zu § 14

§ 14 geht auf Artikel 14 der Richtlinie zurück und ersetzt § 16 FSaatG. Neu ist, dass Etikett und Lieferschein vorgeschrieben sind, während bislang Etikett oder sonstige Urkunde ausreichten. Ein Etikett, das direkt an der Partie des Vermehrungsgutes befestigt wird, ist zur Verhinderung von Verwechslungen sowie für Kontrollzwecke erforderlich. Das Etikett einer Partie bzw. Verpackungseinheit kann aber in der Regel schon aus Platzgründen nicht alle notwendigen Informationen enthalten. Deshalb muss zusätzlich, wie bislang bereits aus betrieblichen Gründen üblich, ein Lieferschein beigefügt werden. Die Angabe der Nummer des Stammzertifikats ist erforderlich, um jedes Etikett und damit jede Partie bzw. Verpackungseinheit einem Lieferschein zuordnen zu können und die Herkunft bzw. Identität auf das Ausgangsmaterial bzw. die davon erzeugte Partie zurückführen zu können. Die Angaben über Lieferanten und Empfänger, Art und Menge der Ware sind eine zentrale Information jedes Lieferscheins, werden aber auch benötigt, um den Weg des Vermehrungsgutes nachvollziehen zu können.

Absätze 2 und 3 setzen Artikel 14 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie um. Die Einzelheiten der Saatgutprüfung werden im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt. Dabei kann auch geregelt werden, dass in begründeten Fällen anstelle der Keimfähigkeit die Lebensfähigkeit angegeben werden kann. Die in Absatz 2 genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein.

Absatz 2 Satz 3 dient dem Zweck, dass das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist und Prüfungen nicht zu unangemessenen Verzögerungen führen. Bei Mengen von weniger als 10 000 Samen kann aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit auf die aufwändig zu ermittelnden Angaben verzichtet werden. Die Menge von 10 000 Samen stellt eine für die Praxis der deutschen Forstwirtschaft sinnvolle Präzisierung der in Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie genannten „kleinen Menge“ dar.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 ist erforderlich, um die Vergleichbarkeit der in Absatz 2 geforderten Angaben für den Empfänger der Lieferung und ihre Nutzbarkeit für Zwecke der Kontrolle zu gewährleisten, wobei die Weiterentwicklung der Verfahren zur Saatgutprüfung berücksichtigt werden muss. Es sollen danach nicht nur die Einzelangaben auf den Lieferpapieren geregelt, sondern auch die Fälle bestimmt werden, in denen ausnahmsweise die Prüfung der Lebensfähigkeit ausreichend ist, da die Keimfähigkeit nicht bestimmt werden kann.

Zu Abschnitt 5

Zu § 15

Absatz 1 setzt Artikel 19 der Richtlinie um. Es geht darum, dass nur forstliches Vermehrungsgut aus Drittstaaten eingeführt werden darf, das die gleichen Anforderungen erfüllt wie in der EU erzeugtes Vermehrungsgut.

Absatz 2 gilt nur für Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll. Daneben ist noch eine Einfuhr durch forstliche Endverbraucher, also Waldbesitzer, denkbar, die das Vermehrungsgut nicht in Verkehr bringen, sondern im Wald zur Saat oder Pflanzung am endgültigen Bestimmungsort verwenden.

Der in den Absätzen 1 und 4 eingeführte Begriff „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ ersetzt den bislang in § 17 FSaatG geregelten Begriff „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“. Grund hierfür ist, dass der bisherige Begriff oft die Vermarktung von solchem Vermehrungsgut erschwert hat, obwohl es unter entsprechenden forstlichen Bedingungen geeignet war. Die Regelung ist für Vermehrungsgut notwendig, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht vollständig erfüllt und nicht auf Grund einer Entscheidung des Rates gleichgestellt ist. Solches Vermehrungsgut kann keiner der gesetzlichen Kategorien zugeordnet werden. Auf Grund der flexibleren neuen Regelungen zur Zulassung und zur Artreinheit ist für Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial innerhalb der EU erzeugt wurde, eine Ausnahmeregelung für Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut, das weniger strenge Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Artreinheit) erfüllt, nicht mehr erforderlich und EG-rechtlich auch nicht mehr zulässig. Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen ist immer dann erforderlich, wenn die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt

wurde, nicht ausreicht. Dies kann z. B. in Jahren mit geringem Samenbesatz der Fall sein (insbesondere bei Baumarten, deren Saatgut nicht lange lagerfähig ist) oder auch bei erhöhtem Bedarf an Vermehrungsgut, z. B. nach großflächigen Sturmschäden zur Wiederaufforstung.

Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung nach Absatz 4 dient dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern. Die Nebenbestimmungen können sich z. B. auf eine bestimmte Verwendung des Vermehrungsgutes beziehen.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 FSaatG und dient dazu, unverhältnismäßigen Aufwand bei der Einfuhrkontrolle zu vermeiden. Die in Nummer 1 genannte Zahl von 300 Stück Pflanzenteilen und Pflanzgut stellt dabei eine bewährte Bagatellgrenze dar. Die Regelung der Nummer 2 stützt sich auf § 10 Abs. 5 des Aussenwirtschaftsgesetzes.

Die in Absatz 6 enthaltene Verordnungsermächtigung ist zur Regelung der Einzelheiten, wie z. B. der Meldung der Einfuhr sowie der Trennung und Kennzeichnung erforderlich.

Zu § 16

Absatz 1 sichert Kontrollfähigkeit und Dokumentation des Materials bis zur vollzogenen Ausfuhr, damit es nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes bzw. der Richtlinie in den Verkehr gebracht werden kann. Die Meldung ist an die Landesstelle zu richten, die auch für die Kontrolle des Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes zuständig ist. Dadurch ist gewährleistet, dass etwaige Ungereimtheiten unverzüglich vor Ort kontrolliert werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.

Absatz 2 gibt der bisherigen Praxis der Ausstellung eines im internationalen Handel üblichen amtlichen Zertifikats eine Rechtsgrundlage, damit das Vermehrungsgut für den Export entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Drittstaates offiziell zertifiziert werden kann. Dabei wird unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ insbesondere das aktuell gültige OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden.

Zu Abschnitt 6

Zu § 17

Absatz 1 dient der Umsetzung der in Artikel 6 der Richtlinie geforderten offiziellen Registrierung der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe. Eine vergleichbare Regelung war bereits bisher in § 18 Abs. 1 FSaatG enthalten. Neu ist, dass die Meldungen an die Bundesanstalt weiterzuleiten sind. Die Übersicht über angemeldete Betriebe ist Grundlage der Kontrolle durch die Bundesanstalt sowie die Landesstellen und dient auch dazu, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten entsprechend § 20 dieses Gesetzes und Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie zu ermöglichen.

Zu Absatz 2: Auf die bislang in den meisten Betrieben neben den normalen Betriebsbüchern mit großem Aufwand geführten Kontrollbücher nach § 19 FSaatG kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebe ihre Bücher in einer Weise führen, die es den Landesstellen erlaubt, ohne erheblichen Mehraufwand alle notwendigen Informationen zu entnehmen (durch Rechtsverordnung spezifiziert). Somit haben die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Wahl, entweder nur – soweit sie auch für Kontrollzwecke geeignet sind – ihre ohnehin für betriebliche und andere Zwecke zu führenden Betriebsbücher oder – wie bisher – zusätzlich Kontrollbücher zu führen. Aus Vereinfachungsgründen können Betriebe, die einheitlich geführt werden, aber z. B. aus steuerlichen Gründen in einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb getrennt sind, das Führen gemeinsamer Bücher beantragen.

Absatz 3 dient der Kontrolle der Vorschriften des § 10 und damit der Verhinderung einer Vermischung oder Verwechslung von forstlichem Vermehrungsgut und Vermehrungsgut, das nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist (z. B. Zierzapfen oder Futtereicheln, vgl. auch Begründung zu § 10).

Absatz 4 ersetzt die bisherige Regelung des § 18 Abs. 4 FSaatG und ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Betriebe in der Lage sind, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten. Die nach Nummer 1 erforderlichen technischen Einrichtungen sind im Hinblick auf die tatsächlich von den Betrieben durchgeführten Tätigkeiten zu beurteilen. Während z. B. für die Gewinnung von Saatgut aus Zapfen spezielle Anlagen zur Klengung (Trocknungsprozess zum Öffnen der Zapfen) benötigt werden, sind für Ernte und Inverkehrbringen von schwersamigem Forstsaatgut (insbesondere Eicheln und Bucheckern) keine besonderen technischen Einrichtungen erforderlich.

Neu hinzugekommen als Gründe für eine Betriebsuntersagung sind die Nummer 3 und Teile der Nummer 4. Das ordnungsgemäße Führen der Bücher ist die grundlegende Voraussetzung für eine Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes. Betriebe, die dieser Pflicht nicht nachkommen, unterlaufen die Ziele dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Betriebe, die wiederholt ordnungswidrig oder sogar strafbar handeln. Daher ist es erforderlich, dass das Gesetz die Möglichkeit bietet, die Fortführung dieser Betriebe zu untersagen. Eine Untersagung ist bereits möglich, wenn einer der vier genannten Untersagungsgründe zutrifft.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 ist zur Regelung der Einzelheiten, z. B. Form und Inhalt der Bücher, erforderlich.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 3 FSaatG und dient dazu, bei einer nicht vorhersehbaren Entwicklung, welche das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes gefährdet, dem Bundesministerium die Möglichkeit zu effektiven Gegenmaßnahmen zu geben.

Zu § 18

Absatz 1 stellt klar, dass Kontrolle, wie bislang auch, Ländersache ist (mit Ausnahme der Einfuhr, vgl. Begründung zu § 19). Dabei ist jedes Land für die Betriebe zuständig, die im jeweiligen Land ihren Sitz haben. Soweit ein länderübergreifendes, koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, arbeiten die Landesstellen mehrerer Länder zusammen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 3 und 4 FSaatG und sind notwendig, um den Landesstellen eine effektive Kontrolle zu ermöglichen.

Die Regelung des Absatzes 4 ist notwendig, um zu verhindern, dass Vermehrungsgut, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, nach seiner Entdeckung im Rahmen der Prüfung durch die Landesstelle doch noch in den Wald gelangt. Als bestimmte Verwendung kann z. B. die Ausfuhr oder Verfütterung vorgesehen werden.

Absatz 5 dient dazu, die Betriebe vor eventuellem Missbrauch zu schützen, indem Interessenkonflikte bei den von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen ausgeschlossen werden. Die für die Kontrolle zuständigen Länder sind zugleich Waldbesitzer. Persönliches oder fiskalisches Interesse an den erlangten Informationen könnten dadurch z. B. Personen haben, die bei einer Forstverwaltung für den Pflanzeneinkauf zuständig sind. Es bestünde dann die Gefahr, dass die erlangten Informationen dazu verwendet werden könnten, günstigere Preise für den Pflanzeneinkauf zu verlangen.

Absatz 7 ermöglicht es den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie Wald- oder Baumbesitzern, Vermehrungsgut weiterer Baumarten amtlich kontrollieren zu lassen, z. B. für Baumarten, die in anderen Mitgliedstaaten den entsprechenden nationalen Regelungen unterliegen, oder um eine Nachfrage nach amtlich kontrolliertem Vermehrungsgut z. B. für die Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünerzeugung bedienen zu können. Diese Regelung bezieht sich nur auf einzelne Partien; sie ermächtigt nicht dazu, generell Regelungen für weitere Baumarten zu treffen. Sie ist erforderlich, damit Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe entsprechende Nachfrage aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten befriedigen können. Auch für den Wald- oder Baumbesitzer soll sie die Möglichkeit eröffnen, für Sonderverwendungen amtlich kontrolliertes Vermehrungsgut weiterer Baumarten zu erhalten. Unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ wird insbesondere das aktuell gültige OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden. Das OECD-Schema bezieht sich im Unterschied zu diesem Gesetz nicht auf eine Baumartenliste, sondern generell auf alle Baumarten, die forstlich verwendet werden.

Zu § 19

Kontrolle der Einfuhr ist Aufgabe des Bundes. Daher überwacht hier die Bundesanstalt und nicht die Landesstelle. Die Kontrolle der Ausfuhr wird im Rahmen der Überwachung in den Ländern nach § 18 von der jeweils zuständigen Landesstelle übernommen (vgl. Begründung zu § 16). Gegenüber der bisherigen Regelung des § 14 FSaatG umfasst der Begriff Einfuhr nur noch das Verbringen aus Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes (vgl. Begriffserklärung in § 2 Nr. 6 Buchstabe b).

Absatz 1 ermöglicht der Bundesanstalt eine effektive Kontrolle. Die Verordnungsermächtigungen der Absätze 2 und 3 dienen wie bisher dazu, die Einzelheiten unterhalb der Ebene des Gesetzes regeln zu können, wobei das Bundesministerium der Finanzen wegen seiner Zuständigkeit für den Zoll einbezogen ist.

Zu § 20

Diese neue Regelung setzt Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie um und ist zur Kontrolle innerhalb des EU-Binnenmarktes erforderlich. Während bislang jeder Mitgliedstaat an den nationalen Grenzen kontrollieren konnte, sind entsprechende Kontrollen von Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten mittlerweile nicht mehr mit dem EG-Recht vereinbar. Daher ist jeder Mitgliedstaat bei der Kontrolle von Vermehrungsgut, das aus anderen Mitgliedstaaten oder über andere Mitgliedstaaten in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen.

Wichtig ist in Absatz 1 und 2 insbesondere, dass die Amtshilfe unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten geleistet werden kann, d. h. ohne langwierige Verzögerung durch Dienstwege. Erfahrungen in Deutschland bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Bundesländer haben gezeigt, dass eine effektive Kontrolle nur durch unmittelbare Amtshilfe ohne Zeitverzug möglich ist.

Einzelheiten werden auf EU-Ebene in Durchführungsbestimmungen, auf nationaler Ebene durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 geregelt.

Zu § 21

§ 21 ermöglicht die Genehmigung von Ausnahmeerlaubnissen durch die Bundesanstalt, um eine Behinderung von Wissenschaft, Züchtung, Öffentlichkeitsarbeit und Generhaltung zu vermeiden (Nummer 1), Exporte in Drittstaaten nicht zu behindern (Nummer 2), den Verkehr mit Saatgut, bei dem eine nichtforstliche Verwendung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, keinen unnötigen Regelungen zu unterwerfen (Nummer 3) und im Bedarfsfall bei Versorgungsengpässen für eine bestimmte Verwendung geeignetes Vermehrungsgut durch vegetative Massenvermehrung erzeugen zu können (Nummer 4). Die Regelung nach Nummer 4 ist erforderlich, da ansonsten vegetatives Vermehrungsgut nur unter der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden darf (§ 7 Abs. 2).

Als angemessen im Sinne der Nummer 1 gelten dabei die Mengen, für die eine entsprechende Verwendung glaubhaft gemacht werden kann. Auch eine Erlaubnis nach den Nummern 2 und 3 ist nur für diejenigen Mengen zu erteilen, für die eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden kann. Für eine Erlaubnis nach Nummer 4 ist zudem nachzuweisen, dass entsprechendes Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Unter Ausfuhr nach Nummer 2 ist auch die Wiederausfuhr zu verstehen. Nebenbestimmungen können z. B. eine sofortige Verwendung des Vermehrungsgutes entsprechend der erteilten Erlaubnis oder eine bestimmte Form des Nachweises der entsprechenden Verwendung sein.

Zu Abschnitt 7

Zu § 22

Die Einführung des Straftatbestandes ist neu. Die Stammzertifikatnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer vorsätzlich entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatnummer auf dem Lieferschein

in Verkehr bringt, verstößt gegen die grundlegende Vorschrift dieses Gesetzes. Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Langfristigkeit (viele Jahrzehnte), mit der sich ungeeignetes Vermehrungsgut im Wald negativ auswirkt. Zu schützende Rechtsgüter sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 des Bundeswaldgesetzes. Diese Funktionen sind nur von stabilen Waldökosystemen zu erbringen, für die wiederum Populationen von Waldbäumen erforderlich sind, die an die natürlichen Bedingungen ihres Standortes angepasst sind und über eine ausreichende genetische Vielfalt verfügen, um sich auch an Änderungen der Umwelt (z. B. Klimaschwankungen, Auftreten von in der Region neuen Arten von Schadorganismen) anpassen zu können.

Mit der vorsätzlichen Täuschung des Abnehmers durch Angabe einer falschen Stammzertifikatnummer können erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Forstsaatgutgesetz haben gezeigt, dass hiergegen effektiv nicht mit Geldbußen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, sondern nur strafrechtlich vorgegangen werden kann. Strafrechtlich relevante Handlungen ließen sich bisher nur als Betrug oder Urkundenfälschung erfassen, deren Tatbestandsmerkmale jedoch schwer oder gar nicht nachweisbar waren. Insbesondere ist ein wirtschaftlicher Nachteil für den getäuschten Waldbesitzer im Einzelfall schwer zu belegen, da sich die Auswirkungen ungeeigneten forstlichen Vermehrungsgutes häufig erst nach Jahrzehnten zeigen.

Daher ist eine Verankerung des Straftatbestands im Gesetz über forstliches Vermehrungsgut selbst notwendig. Sie dient der Abschreckung sowie der effektiven Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen dieses Gesetz.

Parallelen sind hier z. B. zum Bundesnaturschutzgesetz oder zum Weingesetz zu ziehen, die bei ähnlichen Zielen entsprechende Strafvorschriften aufweisen (§ 30a BNatSchG, § 48 Weingesetz).

Anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen eine Deklaration ganz unterbleibt. Forstliches Vermehrungsgut wird grundsätzlich mit Blick auf eine bestimmte Herkunft erworben. Falls Angaben hierzu – insbesondere durch die Stammzertifikatsnummer, aus der die Herkunft ersichtlich ist – vollständig fehlen, scheidet eine Täuschung des Erwerbers aus, da bei den Wirtschaftsbeteiligten allgemein bekannt ist, dass forstliches Vermehrungsgut ohne Begleitpapier nicht verkehrsfähig ist. Daher kann eine Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter nicht durch einen fehlenden oder diesbezüglich unvollständigen Lieferschein herbeigeführt werden.

Zu § 23

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatnummer auf dem Lieferschein in Verkehr bringt. Die fahrlässige Begehung soll zwar nicht sanktionslos bleiben, aber mit Blick auf den geringeren Unrechtsgehalt lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Liste der Ordnungswidrigkeiten in Absatz 2 ersetzt im Übrigen die bisherige Liste in § 25 Abs. 1 FSaatG. Neu sind die Nummern 3 und 7. Nummer 3 bezieht sich auf die Mischung, die bislang nicht geregelt war. Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit ist erforderlich, weil fehlerhafte Mischung den Zielen dieses Gesetzes ganz erheblich zuwiderlaufen würde. Entsprechende Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 würden zu einer Täuschung des Abnehmers und zu einer Verwendung von ggf. ungeeignetem Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen. Nummer 7 bezieht sich auf die Ausfuhr, die ebenfalls bislang nicht geregelt war. Da Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr vorgesehen ist, den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen muss, ist ein Nachweis über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr notwendig. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann dazu führen, dass dieses für den Binnenmarkt ggf. ungeeignete Vermehrungsgut dann doch im Binnenmarkt verwendet wird.

Zu Absatz 3: Die Höhe des maximalen Bußgeldes wird von fünfundzwanzigtausend auf fünfzigtausend Euro erhöht, um sie an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1979 anzupassen. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz werden einige Rechtsverstöße einem geringeren Bußgeldrahmen von zwanzigtausend Euro unterworfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Verstöße gegen Nachweis- oder Anzeigepflichten sowie gegen Duldungs- und Auskunftspflichten.

Zu Absatz 4: Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist jeweils die Behörde benannt, die auch nach diesem Gesetz für die Kontrolle des entsprechenden Sachverhalts zuständig ist. Dies ist die Bundesanstalt für den Bereich der Einfuhr sowie für § 20 Abs. 3 (Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Die Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen und bezieht sich auf den Bereich des Zolls, daher ist hier das zuständige Hauptzollamt als Verwaltungsbehörde benannt. In allen übrigen Fällen ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 24

Die Übergangsvorschriften beziehen sich auf drei Gruppen von forstlichem Vermehrungsgut: erstens auf solches, das bereits bislang dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterlag, zweitens auf solches, das bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut nach den Vorschriften dieses Gesetzes erzeugt wurde (um bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits über entsprechendes Vermehrungsgut zu verfügen) und drittens auf solches, das weder dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterlag noch nach den Vorschriften des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut erzeugt wurde. Die ersten beiden Gruppen sind in Absatz 1 geregelt und können nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Für die dritte Gruppe, die in Absatz 2 geregelt ist, gilt eine Übergangsfrist von sieben Jahren. Dieser Zeitraum ergibt sich daraus, dass die Lagerfähigkeit des Saatgutes der neu dem Gesetz unterliegenden Baumarten rund drei Jahre beträgt und die Anzucht von Pflanzgut aus diesem Saatgut

nicht länger als vier Jahre dauert. Spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte somit kein Vermehrungsgut dieser Baumarten mehr verfügbar sein, das vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde.

Zu § 25

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 1999/105/EG sind die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 verpflichtet. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Ratsrichtlinien 66/404/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) und 71/161/EWG vom 30. März 1971 über Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG Nr. L 87 S. 14), beide zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994, aufgehoben. Daher soll das Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Da die Verordnungsermächtigungen so schnell wie möglich geschaffen werden sollen, ist ihr Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Zur Anlage

In der Anlage sind die Baumarten und künstlichen Hybriden aufgelistet, die dem EG-Recht und diesem Gesetz gleichermaßen unterliegen. Die Weymouthskiefer ist, der Streichung in der EG-Richtlinie folgend, nicht mehr enthalten. Die folgenden 17 Baumarten unterlagen bereits bisher dem FSaatG: Weißtanne, Große Küstentanne, Bergahorn, Schwarzerle, Rotbuche, Esche, Europäische Lärche, Japanische Lärche, Fichte, Sitkafichte, Schwarzkiefer, Kiefer, Douglasie, Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche und Winterlinde sowie die Gattung Populus. Neu aufgenommen sind unter anderem die Baumarten Spitzahorn, Grauerle, Sandbirke, Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie und Sommerlinde. Diese 26 Baumarten und die Gattung Populus sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes von Bedeutung. Es werden daher für sie Herkunftsgebiete ausgewiesen und es wird Ausgangsmaterial zugelassen. Außerdem unterliegen weitere 19 Baumarten der Richtlinie und diesem Gesetz, die jedoch in Deutschland für die Forstwirtschaft von ausschließlich lokaler oder gar keiner Bedeutung sind (in der Anlage durch * gekennzeichnet). Für diese Baumarten werden in Deutschland keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und es wird kein Ausgangsmaterial zugelassen, so dass auch keine Erzeugung vom Ausgangsmaterial zulässig ist. Weitere Stufen der Erzeugung (z. B. Anzucht) sowie der Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut dieser Baumarten durch deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe unter den Regelungen dieses Gesetzes sind jedoch möglich.

Weitere Baumarten, die nicht der Richtlinie unterworfen sind, wurden nicht in dieses Gesetz aufgenommen. Im Zuge der Verhandlung der Richtlinie wurde unter breiter Beteiligung aller betroffenen Stellen und Verbände sichergestellt, dass alle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bedeutenden Baumarten der Richtlinie unterliegen, damit die komplizierte und aufwändige Aufnahme einer rein national geregelten Baumart vermieden werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2**

   In § 4 Abs. 2 sind in Satz 2 nach dem Wort „Die“ die Wörter „als Übergangsregelung befristeten“ einzufügen.

   Begründung

   Da durch die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll – beispielsweise durch irrtümliche Verwendung –, nachteilige Folgen für die Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 entstehen können, soll zumindest die Befristung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auf den vorgesehenen Zeitraum beschränkt und eine optionale Verlängerung definitiv ausgeschlossen werden.

2. **Zu § 6 Abs. 2 Satz 2**

   In § 6 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter ‚Kategorie „Ausgewählt“‘ durch die Wörter ‚Kategorien „Ausgewählt“ und „Quellengesichert“‘ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Kategorie „Quellengesichert“ wird in der nach § 6 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung wie die Kategorie „Ausgewählt“ als herkunftsgebietsweise Zusammenfassung beschrieben. Damit bleibt die bundesweit geführte Liste überschaubar und die Führung wird vereinfacht.

3. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 3**

   In § 7 Abs. 1 Satz 3 sind nach den Wörtern „Sie ist“ die Wörter „zum Zwecke des Inverkehrbringens“ einzufügen.

   Begründung

   Die in den neu formulierten Erläuterungen zu § 7 zweifelsfrei mögliche Eigenverwendung von Vermehrungsgut durch den Waldbesitzer (z. B. Werbung von Wildlingen in einem nicht zugelassenen Bestand zur innerbetrieblichen Verwendung) soll zur Gewährleistung der Rechtssicherheit auch im Gesetzestext eindeutig erwähnt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zwar gibt es fachliche Gründe dafür, die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ möglichst nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus zu verlängern. Voraussetzung dafür ist aber, dass durch den Verzicht auf die Kategorie „Quellengesichert“ weder die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe noch die Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Baumarten gefährdet wird. Tragender Grund für die Befristung ist, dass hierüber erst im Laufe der nächsten Jahre Erkenntnisse vorliegen werden. Das Ergebnis dieses Prüfzeitraumes kann und soll nicht vorweggenommen werden. Es ist weder fachlich gewollt noch rechtlich möglich, eine Verlängerung zum jetzigen Zeitpunkt bereits definitiv auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Jedoch wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, § 6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.“

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird das Regelungsziel, über das zwischen Bundesregierung und Bundesrat Einvernehmen besteht, durch die Formulierung des Regierungsentwurfs zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht. Dass die Eigenverwendung von Vermehrungsgut durch den Waldbesitzer unberührt bleibt, ergibt sich eindeutig aus Wortlaut und Systematik der Regelung. Die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 3 ist daher zumindest überflüssig. Zudem würde die Gefahr eines Umkehrschlusses entstehen, wenn nicht gleichzeitig in § 7 Abs. 1 Satz 4 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen würde.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333